

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments
Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)**

vom 8. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat am 10. Januar 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information (University of Applied Sciences), abgekürzt APSO-I, regelt das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Regelungen getroffen werden, soweit es diese allgemeine Prüfungs- und Studienordnung zulässt.

§ 2 Regelstudienzeit und akademischer Grad

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beläuft sich auf sechs bis acht Semester, die eines Masterstudiengangs auf zwei bis vier Semester.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs den akademischen Grad »Bachelor of Arts« (B.A.) oder »Bachelor of Science« (B.Sc.), als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Masterstudiengangs den Abschluss »Master of Arts« (M.A.) oder »Master of Science« (M.Sc.).

2. Abschnitt: Beauftragte und Gremien

§ 3 Studienfachberaterin oder Studienfachberater

Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für einzelne oder mehrere Studiengänge. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Ihre bzw. seine Aufgabe ist ein studienbegleitendes fachliches Beratungsangebot zu allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende, die nach den ersten beiden Fachsemestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben sowie Studierende mit über die Regelstudienzeit hinausgehender Studiendauer zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fakultätsrat ernennt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten für einzelne oder mehrere Studiengänge. Sie oder er haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten in allen Fragen der Praxisphase, insbesondere bei der Vermittlung von Praktikumsstellen,
- b) die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase,
- c) Erlass oder Änderung der Praxisrichtlinien mit Zustimmung der Departmentsleiterin oder des Departmentsleiters.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben kann für mehrere Studiengänge des Departments ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Einem Prüfungsausschuss gehören insgesamt sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung sowie zwei weitere Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden drei Mitglieder, die möglichst jeweils die angebotenen Bachelor- und Master-Studiengängen vertreten sollen.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören. Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds oder dessen Vertretung wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Bachelor- bzw. die Masterarbeit innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Um-laufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Soweit der Prüfungsausschuss keine Festlegungen trifft, setzt die oder der jeweils verantwortlich Prüfende die Termine und das damit verbundene Anmeldeverfahren im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

(11) Der Prüfungsausschuss kann eine Anmeldepflicht auch für Lehrveranstaltungen vorsehen.

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte, Studienplan und Lehrveranstaltungen

§ 6 Module, Leistungspunkte und Studienplan

(1) Die Studiengänge sind modular aufzubauen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden, Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Zusatzmodule vorsehen. Dabei handelt es sich um Module aus dem Wahlpflichtangebot, die die Studierenden zusätzlich auswählen, die aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Zugang zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen kann nach § 14 Abs. 2 beschränkt werden.

(3) Die studentische Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, einschließlich des Praxismoduls, und der Bachelor- und Masterarbeit wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Für den Begriff Leistungspunkte werden auch die Synonyme Kreditpunkte und Creditpoints verwendet. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht danach einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 Leistungspunkte vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 Leistungspunkten ab. Für die Verteilung der Leistungspunkte gilt folgendes:

- a) Das gesamte Lehrangebot und die Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (s. Absatz 4).
- b) Die einem Modul zuzuweisenden Leistungspunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Der Studienplan eines Studiengangs enthält insbesondere folgende verbindliche Festlegungen:

- a) die fachliche Bezeichnung der einzelnen Module und ihre Einteilung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule;
- b) die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte;
- c) die Zahl und die fachliche Bezeichnung der dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen;
- d) und das bzw. die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete(n)
 - aa) Fachsemester,
 - bb) Lehrveranstaltungsart,
 - cc) Leistungspunkte,
 - dd) Semesterwochenstunden,
 - ee) Prüfungsart und Prüfungsformen,
 - ff) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen,
 - gg) Gruppengröße und Betreuungsrelation (kapazitiver Anrechnungsfaktor), soweit sie nicht gleich der Zahl eins sind.

Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Modulhandbücher enthalten zusammenfassend und ergänzend zu den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ausführliche Modulbeschreibungen, insbesondere Angaben über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsarten und -sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung und Arbeitsaufwand. Die Modulhandbücher sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung. Von den Regelungen dieser Ordnung und denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen darf in den Modulhandbüchern nicht abgewichen werden. Die Modulhandbücher, ihre Änderungen und Aufhebungen, werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- a) Lehrvortrag/Vorlesung (V)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden; während des Vortrags haben die Studierenden Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen.

- b) Seminaristischer Unterricht (SU)
Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
- c) Übung (Ü)
Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
- d) Laborpraktikum (Pr)
Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren haben.
- e) Kolloquium (Koll)
Im Kolloquium werden Vorträge zu einzelnen Themen gehalten, an die Vorträge schließen sich Diskussionen an.
- f) Seminar (S)
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
- g) Projekt (Proj)
Das Fachprojekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

(2) Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, zu Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht worden sind.

(3) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Prüfende

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitarbeiter der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb der Fakultät bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 5 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 9 Leistungen

(1) Leistungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

- a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.
- b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und ggf. benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

c) Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion zu vertreten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Sie kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine ergänzende mündliche Überprüfung (Kolloquium) beinhalten, die der abschließenden Notenfindung dient. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen.

e) Fachliche Semesterarbeit

Eine fachliche Semesterarbeit besteht aus einer oder mehreren bewerteten Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeit angefertigt werden. Eine abschließende Präsentation und Begründung der zentralen Ergebnisse kann mündlich im Rahmen eines Vortrags von zehn bis zwanzig Minuten Dauer erfolgen.

f) Laborübung

Eine Laborübung ist die Protokollierung und Auswertung von Versuchen und Versuchsergebnissen.

g) Projektleistung

Projektleistungen haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und teamorientiert zu arbeiten und zu handeln. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, bei der Konzeption und Erarbeitung von Projektergebnissen und in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie in der Herstellung der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

h) Fallstudie

Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit mit begründeter Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend.

i) Ergänzendes Prüfungsgespräch

Ein ergänzendes Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine eigenständig erarbeitete Leistung handelt. In dem ergänzendes Prüfungsgespräch legen die Studierenden in freier Rede dar, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 2 Punkt b.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, soweit diese Ordnung oder die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine Regelungen trifft, über die zulässige Dauer der jeweiligen Prüfung sowie über die Art und den Umfang der zuzulassenden Hilfsmittel. Nennen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform je Prüfung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über die in der Prüfung einzusetzende Prüfungsform oder die in Kombination einzusetzenden Prüfungsformen.

(4) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Bewertung einer Leistung soll sechs Wochen, bei Bachelor- und Masterarbeiten drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die

zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(2) Zur Einführung in das Studium soll eine Orientierungseinheit durchgeführt werden. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Teilnahme an der Orientierungseinheit als Teil der Studienfachberatung festgelegt werden.

§ 11 Praxisphase

(1) In den Bachelorstudiengängen läuft die Praxisphase über einen Zeitraum von mindestens 23 Wochen. Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In ihr sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Dem Praxissemester sind vorbereitende und nachbereitende Module zugeordnet. Das Verfahren und die Organisation der Praxisphase werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisbeauftragten / der Praxisbeauftragten in Praxisrichtlinien geregelt.

(2) In den Masterstudiengängen kann eine Praxisphase vorgesehen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erstellen (Bachelorarbeit). In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische und/oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung und wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist außerdem zu empfehlen und die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin oder jedem Prüfer nach § 8 betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer mit deren Einvernehmen vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der zuständigen Verwaltungseinheit abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens drei Monate verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt oder ein Rücktritt anerkannt werden.

(7) In der Bachelorarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Bachelorarbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise Prüfer bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern benannt werden.

(9) Über die Bewertung der Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe ein schriftliches Gutachten anzufertigen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Bachelorarbeit um eine selbstständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Abschlussarbeit zu erstellen (Masterarbeit). In der Masterarbeit soll nach dem fachlichen Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Absätze 2 bis 9 des § 12 gelten entsprechend.

§ 14 Teilnahmevoraussetzungen und Zugangsbeschränkung

(1) Die Lehrenden des Departments können ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf einzelne Lehrveranstaltungen gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so belegen die Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters diejenigen Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen wollen, durch Eintragung in eine öffentliche Belegliste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Departmentsleiterin bzw. dem Departmentsleiter den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken und gegebenenfalls die restlichen Studierenden auf die gleiche Lehrveranstaltung einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers verweisen, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können zweimal, eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Wiederholung genehmigen.

(3) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung bei der zweiten Wiederholung der Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen eine ergänzende mündliche Überprüfung zulassen, die über »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0) entscheidet. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern und ist in jedem Fall bei unbilliger Härte zu genehmigen, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem informations- oder bibliothekswissenschaftlichen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt auch für Studiengänge derselben Hochschule oder anderer Hochschulen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in dem betreffenden Studiengang durch die Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 16 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit in Gestalt einer Gruppenarbeit ist auf zwei Studierende beschränkt.

(2) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Zweifel sind die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen zu gewichten.

(3) Wird eine Prüfung in mehrere Prüfungsteilleistungen aufgeteilt, z. B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsteilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Prüfungsteilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Prüfungsteilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sowie für eine Einzelbewertung und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend
(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Die Modulnote, die Note der Bachelor- und Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

- bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend

(7) Ist das Bachelor- oder Masterstudium bestanden (§ 17 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten.

(8) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.

(10) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet, können die betroffenen Studierenden die Unterlagen einsehen und innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu bestimmen ist. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(11) Eine Studienleistung wird mit »bestanden« (mindestens »ausreichend«) oder »nicht bestanden« (»mangelhaft«) bewertet, nicht jedoch benotet. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bestehen sowie Abschlusszeugnis, Diploma Supplement und Titelurkunde

(1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist bestanden, wenn alle in den besonderen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Bachelor- oder Masterarbeit erfolgreich erbracht und die übrigen, nach Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den betreffenden Studiengang berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation für den betreffenden Studiengang;
3. alle bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der Module in dem betreffenden Studiengang;
4. die bestandene Bachelor- oder Masterarbeit;
5. eine Erklärung nach § 15 Absatz 5.

(3) Sind die Voraussetzungen aus Absatz 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) binnen vier Wochen ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a) die Module mit deren Benennungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs und
- d) die relative Abschlussnote.

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Titelurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation;
- b) Angaben zur Qualifikation;
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation;
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation;
- f) Transcript of Records (ToR);
- g) weitere Angaben;
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist

(6) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

5. Abschnitt – Sonstige Prüfungsangelegenheiten

§ 18 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an der anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Information zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterarbeit und von mehr als die zwei Dritteln der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterarbeit und von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden und für die eine Anrechnung nach Absatz 1 nicht möglich ist, können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden (sogenanntes offenes Wahlpflichtmodul). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden und jene Lehrveranstaltungen das Lehrangebot des jeweiligen Studienganges des Departments Information sinnvoll ergänzen. Dies ist stets der Fall, wenn die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen Bestandteil des Lehrangebots eines verwandten Studiengangs sind. Verwandte Studiengänge sind alle informations- und bibliothekswissenschaftlichen Studiengänge. Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule können als Wahlpflichtmodul in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 anerkannt werden. Jedes Wahlpflichtmodul

in den Studiengängen des Department Information kann durch ein offenes Wahlpflichtmodul im Sinn von Satz 1 ersetzt werden, das die gleiche Anzahl Leistungspunkte aufweist wie das reguläre Wahlangebot. Eine Anrechnung studiengangsfremder Leistungen erfolgt nur in Höhe der Leistungspunkte des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlpflichtmodul ist zu benoten. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind mit 4,0 zu berücksichtigen.

(5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten zu übernehmen soweit die Notensysteme vergleichbar sind und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note »ausreichend« (4,0) zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprofessorin oder des Fachprofessors. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 19 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der »Aktenordnung für die HAW Hamburg« (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist auf Antrag des Studierenden die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Prüfung im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(3) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Können vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistung ggf. die Aufsicht führende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Er oder sie kann daraufhin den Prüfungsausschuss anrufen, der dann die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) und die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt oder werden drei Täuschungsversuche innerhalb von zwei aufeinander folgender Semester festgestellt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 15 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die Aufsicht führende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) und die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

§ 23 Unterbrechung und Rücktritt

(1) Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. als »nicht bestanden« bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 17 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Leistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 26 Abweichende Regelungen bei gemeinsamen Studiengängen

In gemeinsamen Studiengängen, das heißt Studiengänge mit anderen Departments derselben Hochschule sowie mit anderen in- und ausländischen Hochschulen (hochschulübergreifende Studiengänge) kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, soweit dadurch nicht das jeweilige Qualifikationsziel gefährdet wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Kooperationsvereinbarungen und sonstigen Abmachungen. Für gemeinsame Studiengänge sollen eigene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen beschlossen werden.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der APSO-I, Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung (APSO-I) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2013/14 in einem der Bachelorstudiengänge des Department Information zugelassen und immatrikuliert worden sind und für die zukünftigen studiengangsspezifischen Masterprüfungs- und -studienordnungen. Abschnitt 5 dieser Ordnung gilt des Weiteren für alle bestehenden Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen und verdrängt insoweit die bisherigen Regelungen. In Studiengängen nach § 26 gilt diese Ordnung nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in einem der Bachelorstudiengänge zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 Satz 3 die bisherigen Bachelorprüfungs- und Studienordnungen bis zum Wintersemester 2018/19 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- a) Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) vom 1. Februar 2007, erste Änderung vom 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 74/2012 S. 19);
- b) Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) vom 1. Februar 2007, erste Änderung vom 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 74/2012 S. 3);
- c) Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) vom 22. Dezember 2011 (Hochschulanzeiger 72/2012 S. 2), Berichtigung vom 15. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 73/2012, S. 2), erste Änderung vom 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) und mit neuer Benennung Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) zweite Änderung vom 22. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 3)

Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung, die nach dem 1. September 2013 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der vorgenannten Bachelorprüfungs- und Studienordnungen werden die verbliebenen Studierenden in die jeweilige studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzrichtlinien geregelt.

Hamburg, den 8. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg